

# Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. März 1967)

## VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

In der Generalaudienz vom 5. Oktober 1966 hat der Heilige Vater die Frage des Kirchlichen Gehorsams behandelt. Er führte u. a. aus: „Ihr wißt um den Zustand eifriger Erneuerung, in dem die Kirche sich befindet... Ihr spürt den Ansporn des Heiligen Geistes, aus Trägheit und Lauigkeit und Angleichung an den Weltgeist herauszukommen und für die Kirche etwas Gutes und Nützlichendes zu wirken... Wessen bedarf die Kirche in dieser Stunde vor allem? Die sehr einfache Antwort lautet: des Gehorsams... Nicht so sehr des äußeren, passiven, ausführenden Gehorsams, als vielmehr des inneren, spontanen Geistes des Gehorsams...“ Wegen einer gewissen Unbotmäßigkeit in einzelnen Kreisen des Gottesvolkes sei es notwendig, darüber zu sprechen; denn „wie soll der Geist, die Werke und der Aufbau der Kirche erneuert werden, wenn sie in sich nicht gemeinschaftlich denkt?“ Wie sollten wir zu den getrennten Brüdern gehen, wenn wir unter uns getrennt und in der Liebe erkaltet sind? Das Konzil hat von den Rechten der Person, des Gewissens, der Freiheit gesprochen; aber es hat auch das Thema des Gehorsams nicht übergangen. „Wir glauben, daß sowohl der Geist als auch die Formen des Gehorsams vom Konzil eine Erneuerung erhalten.“ Wer den Kern der Lehre des Konzils verstanden habe, der wisse, „daß der Gehorsam nicht in erster Linie eine rein formelle, juridische Befolgung der Kirchengesetze und Unterwerfung unter die Autorität der Kirche ist, sondern ein Eingehen auf das Geheimnis Christi, der uns durch den Gehorsam gerettet hat...“

So wird der Gehorsam Angleichung an Christus... Er wird Vereinigung mit Christus und all denen, welche für uns Christi Apostel und Stellvertreter sind“. Das Verhältnis zwischen denen, die befehlen, und denen, die gehorchen, d. h. zwischen denen, die in der Kirche mit Autorität ausgestattet sind und denen, die ihr unterstehen, habe im Konzil eine Neubestätigung, Reinigung, Vervollkommnung und genauere Fassung erhalten (vgl. Kirchenkonstitution n. 27 und n. 37); nicht aber in dem Sinn, daß eine radikale Änderung des Verhältnisses zwischen Autorität und Gehorsam eingetreten sei und beide sich nur in einem Dialog gegenüberständen, der zwar die Autorität binde, den Gehorsam aber freistelle. (Schweizerische Kirchenzeitung, N. 44/1966, S. 573 f.).

Zum selben Thema — **Autorität und Gehorsam** — äußerte sich der Papst in einer Ansprache an die rund 15 000 Teilnehmerinnen der außerordentlichen Versammlung der Union der höheren Ordensoberinnen Italiens. Dabei betonte er, daß die kluge Ausübung der Autorität wie auch die richtige Übung des Gehorsams auch in unserer Zeit in einer Ordensgemeinschaft notwendig seien. Die Gemeinschaft und der Geist des Ordenslebens wären in fataler Weise kompromittiert, wenn ihnen Autorität und Gehorsam fehlten“. „Aber die eine wie die andere verlangen heute nach neuen, höheren, der kirchlichen Gemeinschaft würdigen Formen, die dem Geist Jesu Christi mehr entsprechen. Dieses doppelte Problem der Autorität und des Gehorsams muß eines der bei der Umarbeitung der Regeln und bei der Evolution der religiösen Mentalität am meisten studierten Themen sein. Es erfordert **Aufmerksam-**

keit, Klugheit und Vertrauen, um zu den Lösungen zu führen, welche die Zeit verlangt und das Konzil wünscht.“ (L'Osservatore Romano n. 10 vom 13. 1. 67).

Mit dem Thema Konzil und Erneuerung des Ordenslebens befaßte sich Papst Paul VI. in einer Ansprache vor den Äbtissinnen und Priorinnen der Benediktinerklöster Italiens. „Das Konzil ist eine Erneuerung keine Revolution“. Der erste Leitgedanke müsse die Treue zum Ursprung sein. Man müsse Vertrauen zur Autorität der Kirche haben, die auf Erneuerung des Ordenslebens dringt. „Empfindet diesen Aufruf nicht als Beleidigung, als ob er bei euch und in euren Klöstern einen Zustand des Niederganges voraussetze“. Die Notwendigkeit der Reform bestehe, „weil die Aufgabe, die über euerem Leben schwebt, die Vollkommenheit, sie unerbittlich verlangt“. Eine rechte Erneuerung werde dartun, daß die Ordensweihe nicht im Gegensatz zur menschlichen Freiheit steht und nicht nutzlos ist für die Gemeinschaft. (Schweizerische Kirchenzeitung n. 47/1966, S. 621–624).

Am 18. November 1966 sprach der Heilige Vater vor den Generalobern der Orden über das Thema Ordensprofeß und Priestertum. Der Papst wies darauf hin, daß es in der Kirche stets die Verbindung zwischen Mönchtum und Priestertum gegeben habe, wenngleich die Akzente zeitweilig verschieden gesetzt worden sind. Das Konzil habe einerseits nicht den Mönchspriester abschaffen wollen, dessen hauptsächlicher priesterlicher Dienst in der Feier der Messe besteht, gemäß den Gedanken, die im Priesterdekret n. 13 entwickelt werden. Andererseits solle aber die Verbindung von Priestertum und Profeß zu einer Aktivität führen, die getragen ist von der Haltung, die im Ordensdekret n. 8. ausgesprochen wird: „Das ganze Ordensleben der Mitglieder muß von apostolischem Geist durchdrungen

und der ganze apostolische Einsatz vom Ordensgeist geprägt sein“ (L'Osservatore Romano n. 267 v. 19. 11. 1967).

## POSTKONZILIARE ERNEUERUNG

### *I. Geschäftsordnung für die Bischofssynode*

Unter dem Datum des 8. Dezember 1966 approbierte der Heilige Vater eine Geschäftsordnung („Regolamento“) über die Konstituierung und die Arbeitsweise der Bischofssynode. Die Normen dieser Geschäftsordnung, die durch das Staatssekretariat veröffentlicht wurde, sind als Ausführungsbestimmungen zu dem Motuproprio vom 15. September 1965 über die Schaffung der Bischofssynode zu werten (vgl. OK 6, 1965, 428). (L'Osservatore Romano n. 296 v. 24. 12. 1966).

### *II. Einberufung der Bischofssynode*

In der Weihnachtsansprache an das Kardinalskollegium gab der Papst bekannt, daß er die Bischofssynode erstmals zum Fest des heiligen Michael, 29. September 1967, einberufen werde; die Sitzungen werden voraussichtlich bis zum Fest des heiligen Raphael, 24. Oktober, dauern (L'Osservatore Romano n. 296 v. 24. 12. 1966).

### *III. Neuordnung des Ablasswesens*

Am 1. Januar 1967 erließ Papst Paul VI. die Apostolische Konstitution „Indulgentiarum Doctrina“, wodurch das Ablasswesen neu geordnet wird. Nach biblischen und geschichtlichen Ausführungen über die Begründung des Ablasses und über die kirchliche Ablasspraxis werden neue Normen gegeben, durch die die entgegenstehende bisherige Ablassordnung, die das kirchliche Rechtsbuch enthält, außer Kraft gesetzt wird.

Wortlaut der neuen Normen über den Ablass: 1. Der Ablass ist die Nachlassung der zeitlichen Strafe vor Gott für Sün-

den, die, was die Sündenschuld angeht, schon gesühnt und vergeben sind; diesen Ablass gewinnt der Christgläubige, der recht dafür disponiert ist, unter festgelegten Bedingungen mit Hilfe der Kirche, die als Heilsvermittlerin den Schatz der Genußnahmen Christi und der Heiligen autoritativ austeilte und anwendet.

2. Der Ablass ist teilweise oder vollkommen, je nachdem er von der für die Sünden geschuldeten zeitlichen Strafe zum Teil oder ganz befreit.

3. Sowohl die Teilablässe wie die vollkommenen Ablässe können stets allen Verstorbenen fürbitte-weise zugewendet werden.

4. Der Teilablass wird künftig nur mehr mit den Worten „teilweiser Ablass“ bezeichnet werden, mit keinerlei Zufügung der Bestimmung von Tagen und Jahren.

5. Dem Christgläubigen, der, wenigstens reuigen Herzens, das mit einem Teilablass versehene Werk vollbringt, wird durch die Hilfe der Kirche ebensoviel Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen gewährt als er selbst schon durch seine Handlung empfangen hat.

6. Der vollkommene Ablass kann lediglich einmal am Tag gewonnen werden, unbeschadet der Vorschrift n. 18 für die „im Augenblick ihres Todes“ Befindlichen. — Der Teilablass aber kann, wenn nicht ausdrücklich anderes für ihn bestimmt ist, mehrmals am Tag gewonnen werden.

7. Zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses sind erforderlich die Ausführung des mit dem Ablass beschenkten Werkes und die Erfüllung der folgenden drei Bedingungen: sakramentale Beichte, eucharistische Kommunion und Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters. Darüber hinaus ist erforderlich, daß jegliche Neigung (jeder Affekt) zu irgendeiner, auch läßlichen Sünde ausgeschlossen und beseitigt wird.

— Wenn die volle Disposition dieser Art fehlt oder vorgenannte Bedingungen — unbeschadet Vorschrift n. 11 für die „Verhinderten“ — nicht erfüllt werden, wird der Ablass nur ein teilweiser sein.

8. Die drei Bedingungen können an mehreren verschiedenen Tagen vor oder nach Ausführung des vorgeschriebenen Werkes erfüllt werden; es ist jedoch angemessen, daß die Kommunion und das Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters am gleichen Tag erfolgen, an dem das vorgeschriebene Werk verrichtet wird.

9. Mit einer einzigen sakramentalen Beichte (als Bedingung) können mehrere vollkommene Ablässe gewonnen werden; mit einer eucharistischen Kommunion und einem Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters wird jedoch nur ein einziger vollkommener Ablass gewonnen.

10. Die Bedingung des Gebetes nach Meinung des Heiligen Vaters wird voll erfüllt, wenn nach seiner Meinung einmal das Vaterunser und Ave Maria gebetet wird; wobei jedoch den einzelnen Gläubigen die Vollmacht gegeben ist, ein anderes Gebet je nach der Frömmigkeit und der Verehrung gegenüber dem römischen Papst zu verrichten.

11. Bei unveränderter Fortdauer, der den Beichtvätern mit can. 935 des kirchlichen Rechtsbuches verliehenen Vollmacht, für die „Verhinderten“ sowohl das vorgeschriebene Werk wie auch die Bedingungen der Ablässe umzuwandeln, können die Ortsoberhirten jenen Gläubigen, über die sie nach Norm des Rechts Vollmacht haben, — wenn diese in Orten wohnen, wo sie auf keine Weise oder wenigstens recht schwer zur Beichte oder zur Kommunion gehen können, — gewähren, daß diese den vollkommenen Ablass gewinnen können ohne augenblickliche (aktuelle) Beichte und Kommunion, falls sie nur reumütigen Herzens sind und den festen Vorsatz haben, sobald als möglich die genannten Sakramente zu empfangen.

12. Die Einteilung der Ablässe in personale, reale und lokale findet keine weitere Verwendung, damit um so klarer feststeht, daß die Handlungen der Gläubigen, auch wenn sie bisweilen mit einer Sache oder einem Ort verbunden sind, mit Ablässen bereichert werden.

13. Das amtliche kirchliche Abblaßverzeichnis wird unter der Rücksicht und Maßgabe revidiert und neu bearbeitet werden, daß lediglich die hauptsächlichen Gebete und hauptsächlichen Werke der Frömmigkeit, Liebe und Buße mit Ablässen versehen werden.

14. Die Verzeichnisse und Sammlungen der Ablässe der Orden und Kongregationen sowie der Gesellschaften, die ohne Gelübde in Gemeinschaft leben, und der Säkularinstitute, wie auch der frommen Vereinigung der Gläubigen werden baldmöglichst revidiert, so daß ein vollkommener Abblaß lediglich an besonderen, vom Heiligen Stuhl auf Vorschlag des obersten Leiters oder, bei frommen Vereinigungen, des Ortsbischofs festzulegenden Tagen gewonnen werden kann.

15. In allen Kirchen, öffentlichen Oratorien oder auch — für deren rechtmäßige Besucher — halböffentlichen Hauskapellen kann am 2. November der lediglich den Verstorbenen zuwendbare vollkommene Abblaß gewonnen werden. — In den Pfarrkirchen aber kann darüber hinaus zweimal im Jahr ein vollkommener Abblaß gewonnen werden: am Titular- oder Patronatsfest sowie am 2. August, an dem der „Portiunkula-Abblaß“ trifft, oder auch an einem anderen vom Ordinarius festzulegenden geeigneteren Tag. — Alle vorgenannten Ablässe können entweder an den oben bestimmten Tagen oder mit Zustimmung des Ordinarius am vorausgehenden oder nachfolgenden Sonntag gewonnen werden. — Die übrigen, mit Kirchen oder Kapellen verbundenen Ablässe werden baldmöglichst revidiert, überprüft und neu geordnet.

16. Das zur Gewinnung eines mit einer Kirche oder Kapelle verbundenen Ablasses vorgeschriebene Werk ist deren frommer Besuch, wobei das Vaterunser und das Glaubensbekenntnis zu beten sind.

17. Der Christgläubige, der einen Andachtsgegenstand (Kruzifix, Kreuz, Rosenkranz, Skapulier, Medaille), der von irgendeinem Priester rechtmäßig geweiht ist, in frommer Gesinnung gebraucht, erlangt einen Teilablaß. — Wenn aber der Andachtsgegenstand vom Heiligen Vater oder einem Bischof geweiht ist, kann der Christgläubige, der den Gegenstand in frommer Gesinnung gebraucht, auch einen vollkommenen Abblaß gewinnen, und zwar am Fest der heiligen Apostel Peter und Paul (29. Juni), wobei er jedoch zugleich in irgendeiner rechtmäßigen Formel das Glaubensbekenntnis anfügen muß.

18. Die fromme Mutter Kirche gewährt ferner, wenn kein Priester zu haben ist, der dem in Lebensgefahr schwebenden Christgläubigen die Sakramente und den päpstlichen Segen mit dem gemäß can. 468 § 2 CIC damit verbundenen vollkommenen Abblaß spenden kann, diesem gütig, wenn er recht disponiert ist, den in Todesgefahr zu gewinnenden vollkommenen Abblaß, wenn er nur während seines Lebens gewohnt war, einige Gebete zu verrichten. Zur Gewinnung dieses vollkommenen Ablasses wird lobenswerter Weise ein Kruzifix oder Kreuz gebraucht. — Diesen vollkommenen Abblaß in der Todesstunde kann der Christgläubige gewinnen auch wenn er schon am gleichen Tag einen vollkommenen Abblaß erlangt hat.

19. Die über die vollkommenen Ablässe erlassenen Bestimmungen, vor allem auch jene in n. 6 dieser Normen, finden Anwendung ebenso auf die vollkommenen Ablässe, die bisher der Wohnheit nach „Toties-Quoties-Ablässe“ genannt zu werden pflegten.

20. Die fromme Mutter Kirche, die sich der verstorbenen Gläubigen annimmt und sich um sie kümmert, bestimmt schließlich, daß unter Abschaffung jeglichen diesbezüglichen Privilegs für die Verstorbenen weitgehende Fürbitten bei jedem Meßopfer zulässig sind. (NB: Das bisherige Altarprivileg ist damit nunmehr mit jeder Messe an jedem Altar verbunden).

Die neuen Normen, auf die sich die Gewinnung von Ablässen nunmehr stützt, treten drei Monate nach Veröffentlichung dieser Konstitution in den AAS in Kraft. — Die mit dem Gebrauch von Andachtsgegenständen verbundenen Ablässe enden drei Monate nach der Verkündigung dieser Konstitutionen in den AAS. — Die Überprüfungen, von denen in n. 14 und 15 die Rede ist, müssen der Apostolischen Pönitentiarie innerhalb eines Jahres unterbreitet werden; nach Vollendung zweier Jahre vom Tag des Inkrafttretens dieser Konstitution an verlieren alle Ablässe, die inzwischen nicht bestätigt worden sind, alle Kraft und Geltung. — Diese unsere Bestimmungen und Vorschriften wollen wir nun künftig fest und geltend und wirksam werden lassen, mit der Erklärung, soweit diese nötig ist, daß nichts Gegenteiliges mehr gilt, einschließlich auch aller apostolischen Konstitutionen und Anordnungen, die von unseren Vorgängern herausgegeben wurden, sowie aller übrigen Vorschriften, die besonderer Erwähnung wert sind und der Abschaffung bedürfen. (L'Osservatore Romano n. 7. v. 9./10. 1. 67).

#### IV. Laienrat und Studienkommission „Justitia et Pax“

Am 6. Januar 1967 veröffentlichte Papst Paul VI. das Motuproprio „Catholicam Christi Ecclesiam“, mit dem nach den Wünschen des Konzils zwei Organe errichtet werden: der Laienrat und die Studienkommission „Gerechtigkeit und Friede“. — Der erste Teil des päpstlichen Dokumentes legt dar, welche Vorstudien unternommen wurden, ehe die beiden Gre-

mien geschaffen worden sind; der zweite Teil umgrenzt Zweck und Aufgaben und Struktur der neuen Organe. — Der Laienrat soll das Laienapostolat bei den verschiedenen Völkern fördern, er soll der Hierarchie Ratschläge erteilen und Einzelprobleme studieren. — Die Studienkommission „Justitia et Pax“ wird Forschungsergebnisse sammeln und die wissenschaftlichen Fortschritte darlegen, die auf den verschiedensten Gebieten gemacht werden (Erziehung, Kultur, Wirtschaft, soziale Fragen, Friedensprobleme). All das soll untersucht werden auf seine Bedeutung für die Seelsorge, die kirchliche Lehre und die Apostolatsaufgaben.

Beide Organe stehen unter der Leitung von Kardinal Maurice Roy, Erzbischof von Québec.

Dem Laienrat gehören folgende Ordensleute als Konsultoren an: Marco Gregorio McGrath CSC, Bischof von Santiago di Veraguas (Panama) und Pater Wilhelm Möhler, Generaloberer der Pallottiner. Der Studienkommission gehören folgende Ordensleute als Konsultoren an: Pater Vincent Cosmao OP (Frankreich) und Pater Gerald Mahon, Generaloberer der Missionsgesellschaft der heiligen Josef von Mill-Hill (England). (L'Osservatore Romano, n. 8. v. 11. 1. 67).

#### V. Bußordnung

Die Konzilskongregation gab am 24. 2. 1967 hinsichtlich der neuen kirchlichen Bußordnung (vgl. OK 7, 1966, 186 f.) folgende Erklärung: Wenn die Bußordnung von einer schwerwiegenden Verpflichtung spricht, die Bußtage zu halten, so ist das nicht hinsichtlich eines einzelnen Bußtages gemeint, sondern es sündigt schwer, wer die Bußordnung als solche in ihrer Gesamtheit mißachtet und ohne jeglichen Entschuldigungsgrund sich nach Quantität und Qualität (Menge und Art) beträchtlich über die Bußvorschrift hinwegsetzt (L'Osservatore Romano, n. 57 v. 9. 2. 67).

## VI. Kirchenmusik

Das Consilium zur Ausführung der Liturgiekonstitution veröffentlichte am 5. März 1967 im Verein mit der Ritenkongregation eine „*Instructio de musica sacra liturgia*“. In dieser Instruktion, die letztlich eine Vervollständigung und Weiterführung der Durchführungsbestimmungen vom 26. September 1964 sein will, wird in 69 Punkten dargestellt, was über gregorianischen Gesang, polyphone Kirchenmusik, moderne Musik, Volksgesang, sowie die verschiedenen Musikinstrumente zu sagen ist mit Rücksicht auf die liturgischen Feiern jedweder Art. Neue Melodien zum liturgischen Gebrauch unterliegen der Billigung der Bischofskonferenz (57). Wo der rechtmäßige Gebrauch herrscht, daß die liturgischen Texte des Introitus, Offertoriums und der Communio durch andere Gesänge ersetzt werden, kann diese Gewohnheit nach dem Urteil der territorialen Autorität (Bischofskonferenz) beibehalten werden; Voraussetzung ist jedoch, daß diese Gesänge bezug haben zum betreffenden Teil der Messe und zum Fest oder zur liturgischen Zeit des Kirchenjahres. Solche Gesangstexte müssen ebenfalls von der Bischofskonferenz approbiert sein (32). Es ist darauf hinzuwirken, daß das Volk die ihm zukommenden Ordinariumsteile der Messe auch in lateinischer Sprache gesänglich beherrscht (47). Es steht nichts im Wege bei ein und derselben liturgischen Feier volkssprachliche und lateinische Gesänge zu verwenden. (*L'Osservatore Romano*, n. 56 v. 8. 3. 67).

### NEUE PÄPSTLICHE VOLLMACHTEN FÜR DIE ORDEN Dekret über

delegierte Vollmachten für die Generaloberen klösterlicher Laienverbände des päpstlichen Rechts vom 31. Mai 1966.

Laikale klösterliche Verbände sowohl von Männern als auch von Frauen, haben gebeten, daß auch sie gewisse Vollmachten gebrauchen dürfen, welche den Generaloberen von Priesterordensverbänden durch päpstliches Reskript vom 6. November 1964 delegiert worden sind, soweit es sich um Vollmachten handelt, die nicht mit der klerikalen Natur dieser Verbände zusammenhängen. Daraufhin hat die Hl. Religiösen-Kongregation dem Hl. Vater Papst Paul VI. Bericht erstattet und fühlt sich nunmehr kraft Auftrags des Hl. Vaters bewogen, folgende Bestimmungen zu treffen, um den genannten klösterlichen Verbänden die wohlverdiente Zuneigung zu erweisen und zugleich deren innere Leitung wirksamer zu machen:

I. Den Generaloberen männlicher und weiblicher laikaler Verbände des päpstlichen Rechts werden folgende Vollmachten übertragen:

1. (Dispense von den Unehelichkeit bei Aufnahme ins Noviziat). — Sie können mit Zustimmung ihres Beirats Kandidaten für die Aufnahme in den Orden vom Makel der Unehelichkeit dispensieren unter der Voraussetzung, daß sie nicht einer sakrilegischen<sup>1)</sup> oder ehebrecherischen Verbindung entstammen.

2. (Veräußerung von Sachwerten). — Sie können mit Zustimmung ihres Beirats aus rechtem Grund erlauben, daß Sachwerte, die dem klösterlichen Verband gehören, veräußert, verpfändet, hypothekarisch belastet, vermietet, in Erbpacht vergeben werden und daß die juristischen Persönlichkeiten des Verbandes erlaubterweise Schulden aufnehmen können bis zu jener Höchstsumme, welche die nationale oder regionale Bischofskonferenz vorgeschlagen und der Hl. Stuhl gutgeheißen haben<sup>2)</sup>.

3. (Säkularisation). — Sie können für ihre Untergebenen auf deren Ansu-

<sup>1)</sup> Eine Verbindung, die die Verpflichtungen verletzt, welche aus höherer Weihe oder feindlicher Profese erfolgen. <sup>2)</sup> Siehe in diesem Heft Seite 193.

chen vom Ortsoberhirten der Niederlassung, welcher der Antragsteller zugehört, erwirken, daß sie von den zeitlichen Gelübden dispensiert werden.

4. (Aufenthalt außerhalb des Klosters). — Sie können mit Zustimmung ihres Beirats den eigenen Untergebenen gestatten, daß sie aus gerechtem Grund bis zur Höchstdauer eines Jahres außerhalb des Klosters leben. Diese Erlaubnis kann, wenn krankheitshalber erforderlich, für die Dauer erteilt werden, die notwendig ist. Wenn sie zwecks apostolischer Arbeit erforderlich ist, kann sie aus gerechtem Grund auch für länger als ein Jahr gegeben werden unter der Bedingung, daß die apostolischen Arbeiten in Übereinstimmung mit den Zwecken des betreffenden klösterlichen Verbandes stehen und die allgemein- und sonderrechtlichen Normen beachtet werden.

Mit Zustimmung ihres Beirats können sie diese Vollmacht auch den übrigen höheren Ordensoberen subdelegieren; diese dürfen dann aber davon nur mit Zustimmung ihres eigenen Beirats Gebrauch machen.

5. (Vermögensverzicht). — Sie können mit Zustimmung ihres Beirats ihre Untergebenen, welche einfache lebenslängliche Gelübde abgelegt haben, auf deren Bitte bevollmächtigen, daß sie aus gerechtem Grund und unter Beachtung der Regeln der Klugheit auf ihr Vermögen verzichten.

6. (Änderung des Testaments). — Sie können ihren Untergebenen gestatten, ihr Testament zu ändern.

Mit Zustimmung ihres Beirats können sie diese Vollmacht auch den übrigen höheren Oberen ihres Verbandes subdelegieren.

7. (Verlegung des Noviziats). — Sie können mit Zustimmung ihres Beirats den Sitz des Noviziats, soweit dieses rechtlich bereits errichtet ist, für ständig oder vorübergehend in ein anderes Kloster ihres Verbandes verlegen, wobei sie den Ortsoberhirten, in dessen Bereich das Noviziatshaus liegt, vorher zu verständi-

gen und die übrigen Rechtsvorschriften einzuhalten haben.

8. (Gewährung eines dritten Trienniums für die Hausoberen). — Sie können mit Zustimmung ihres Beirats und nach vorheriger Besprechung mit dem Ortsoberhirten die Lokaloberen für ein drittes Triennium im Amt belassen.

9. (Dispense von der Tagzeitenverpflichtung). — Die Generaloberinnen der Nonnenorden können aus gerechtem Grund einzelne Ordensfrauen (moniales!) von der Verpflichtung zum Tagzeitengebet (wenn die Nonnen allgemeinrechtlich dazu verpflichtet sind) dispensieren, falls dieselben vom Chorgebet abwesend gewesen sind. Oder sie können diese Verpflichtung auch in andere Gebete umwandeln. Mit Zustimmung ihres Beirats können sie diese Vollmacht auch den Oberinnen der einzelnen Klöster subdelegieren.

In gleicher Weise wird diese Vollmacht allen Oberinnen eigenberechtigter Nonnenklöster gewährt.

II. — Erklärung hinsichtlich der Ausdehnung dieser Vollmachten, der Träger und des Gebrauchs der vorgenannten Vollmachten:

1. (Orden und Kongregationen). — Die vorgenannten Vollmachten stehen den laikalen klösterlichen Verbänden des päpstlichen Rechts zu.

2. (Genossenschaften ohne Gelübde und Weltliche Institute). — Die vorgenannten Vollmachten sind auch den Generaloberen der Genossenschaften gewährt, die gemeinschaftliches Leben, aber keine öffentlichen Gelübde haben, wenn sie päpstlichen Rechts sind (vgl. CIC 2. Buch 17. Kapitel); die Vollmachten, welche oben unter nn. 2 und 3 genannt sind, stehen auch den Generaloberen der Weltlichen Institute des päpstlichen Rechts zu, wobei Entsprechendes auf Entsprechendes zu beziehen ist.

3. (Vollmachtsträger). — Vollmachtsträger ist die Person des Generaloberen oder der Generaloberin bzw. jene

Person, die bei deren Verhinderung auf Grund der genehmigten Konstitutionen vorläufig die Leitung übernimmt. Trägerin der Vollmacht, von der am Ende von n. 9 die Rede ist, ist die Oberin des eigenberechtigten Klosters oder bei deren Verhinderung jene Person, welche vorläufig die Leitung übernimmt.

4. (Subdelegation durch den verhinderten Generaloberen). — Wenn der Generaloberer oder die Generaloberin in ihrer Amtsausübung behindert sind, können sie ihre Vollmachten ganz oder teilweise einem Mitglied ihres Verbandes durch Subdelegation übertragen, welches dann an ihrer Stelle handelt, so daß dieser Bevollmächtigte sowohl selbst von den Vollmachten Gebrauch machen als auch in Einzelfällen sie erneut subdelegieren kann, unter Beachtung freilich der Grenzen und Auflagen, die oben festgesetzt worden sind.

5. (Geltung des Dekrets). — Was vorstehend verfügt worden ist, tritt sofort in Kraft und bedarf keiner sog. Exekutionsverfügung.

#### AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

Nachdem bereits am 6. November 1964 durch päpstliches Reskript den Generalobern der Priesterordensverbände päpstlichen Rechtes sowie den Abtpräsidien der Mönchkongregationen eine Reihe von Vollmachten übertragen wurden, die bislang dem apostolischen Stuhl vorbehalten waren (vgl. OK 6, 1965, 208–211), ist nunmehr am 31. Mai 1966 durch die Religiosenkongregation auch den Generalobern der Laienorden des päpstlichen Rechtes (männlichen wie weiblichen) eine Reihe entsprechender Vollmachten erteilt worden (siehe in diesem Heft S. 191f). In beiden Ermächtigungen ist den Generalobern auch die Vollmacht gegeben worden, daß Güter des klösterlichen Verbandes mit Zustimmung des jeweiligen Beirates veräußert, belastet usw. werden können bis zu jener Höhe, welche die nationale Bischofskon-

ferenz in Vorschlag gebracht und vom apostolischen Stuhl genehmigt worden ist. Dies bedeutet eine weitgehende Abänderung der Normen des can. 534, wonach bisher die Ordensobern ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles in der Bundesrepublik nur bis zu 60 000,— DM Genehmigung erteilen konnten. Diese Geldsummen sind jetzt für die verschiedenen Länder festgelegt, und (in einer allerdings nicht amtlichen Weise im Commentarium pro Religiosis et Missionariis 47, 1966, 255 f.) veröffentlicht worden. Demnach gilt, daß in folgenden Ländern die Generalobern bis zu folgenden Summen Genehmigungen erteilen können:

Argentinien	15 000 000 Pes.
Belgien	2 500 000 Belg. Fr.
Bolivien	15 000 Dollars
Brasilien	15 000 Dollars
Chile	50 000 Dollars
Columbien	500 000 Col. Pesos
Cuba	50 000 Dollars
Deutschland	
bei Veräußerung	500 000 DM
bei Beleihung	1 000 000 DM
Dominik. Republik	100 000 Dollars
Ecuador	25 000 Dollars
England	100 000 £
Frankreich	500 000 Francs
Honduras	50 000 Lampiras
Irland	50 000 £
Italien	30 000 000 Lire
Luxemburg	2 500 000 Belg. Fr.
Malta	100 000 £
Niederlande	60 000 Gulden
Nicaragua	30 000 \$
Panama	30 000 \$
Paraguay	10 000 \$
Peru	1 300 000 Soles
Philippinen	100 000 Pesos
Portorico	100 000 \$
Portugal	500 000 Escudos
Schottland	50 000 £
Schweiz	500 000 Schw. Fr.
Spanien	1 000 000 Pesetas
Uruguay	50 000 \$
Venezuela	70 000 Bolivar

Die Religiosenkongregation hat am 8. Dezember 1965 die Statuten für die Internationale Union der Generaloberinnen gutgeheißen und den Text dieser Statuten am 18. Dezember 1965 veröffentlicht (Commentarium pro Religiosis et Missionariis 47, 1966, 144–120).

Die Ritenkongregation hat am 28. November 1964 entgegen der Vorschrift des can. 2054 für Selig- und Heiligsprechungsprozesse genehmigt, daß die Abschriften der Prozeßakten im Wege des Rank-Xerox-Verfahrens erstellt werden dürfen (Commentarium pro Religiosis et Missionariis 56, 1965, 205 f.).

Zum Consultor der Ritenkongregation (Sektion für die heilige Liturgie) wurde der Franziskanerpater Bartolomeo Belluco ernannt. (L'Osservatore Romano n. 59 v. 11. 3. 1967).

#### AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

Die Ordenslektorenvereinigung (OLV) tagte vom 16. bis 19. 1. 1967 in St. Augustin und beschäftigte sich mit den Fragen der Studienreform und der Heranbildung des Ordensnachwuchses. Um die Aufgaben der Ordenshochschulen in Wissenschaft, Forschung und Erziehung besser zu lösen und die bestehenden Kontakte zu den Professoren aus dem Diözesanbereich weiter ausbauen zu können, wurden folgende Resolutionen gefaßt:

1. Die Teilnehmer freuen sich über den Wunsch der Bischöfe, die Meinung der Ordensleute in Fragen der Studienreform kennenzulernen. Um einen möglichst engen und fruchtbaren Gedankenaustausch herbeizuführen, halten sie es für notwendig, daß neben dem Fakultätentag und der Arbeitsgemeinschaft der katholisch-theologischen Fakultäten und philosophisch-theologischen Hochschulen regelmäßig die ADO (Arbeitsgemeinschaft der

Ordenshochschulen — so wird sich demnächst die OLV nennen) zu diesen Beratungen hinzugezogen wird.

2. Die Teilnehmer halten es für richtig, die wissenschaftliche Grundausbildung ihres Nachwuchses grundsätzlich an Ordenshochschulen durchzuführen. Das Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung, die geistliche Prägung der Studien und die vom Vaticanum II geforderte Erneuerung des Ordenslebens, die ohne Erneuerung des Studiums nicht möglich ist, verlangen eigene Ordenshochschulen.

3. Es müssen Überlegungen angestellt werden, wie die Ausbildung des Ordensnachwuchses durch Zusammenarbeit und Zusammenschluß bestehender Anstalten verbessert werden kann.

4. Alle stimmen darin überein, daß die Philosophie im Ausbildungsgang des Ordenspriesters als eigenes Fach unvermischt erhalten bleiben muß. Ihr Dienstcharakter zur Theologie und Seelsorge muß neu überdacht werden.

5. Der Vorstand der OLV besteht aus folgenden fünf Patres: Dominikus Koster OP, Walberberg bei Bonn (Vorsitz); Erich Grunert CSSR, Geistingen bei Hennef (Sekretär); Albert van Gansewinkel SVD, St. Augustin bei Siegburg; Albert Walkenbach SAC, Vallendar bei Koblenz; Karl Becker SJ, St. Georgen bei Frankfurt.

6. Auf einer Tagung Anfang Mai 1967 wird die Umformung der OLV in eine „Arbeitsgemeinschaft der Ordenshochschulen“ (AGO) vollzogen werden.

In der Woche vom 23. bis 27. Januar 1967 fand in Leutesdorf eine Arbeitstagung der Novizenmeister statt. Die Grundsatzreferate hielt P. Otto Pesch OP. Die Beratungen geschahen in vier Arbeitskreisen: 1. Über das Chorgebet heute; 2. über die heilige Messe und Wortgottesdienste; 3. über Formen und Weisen des persönlichen Gebetes; 4. über das Anliegen und die Ermöglichung der Gemeinschaftsmeditation.

Am 30. November 1966 fand in Stuttgart die erste Sitzung der von der Deutschen Bischofskonferenz neu konstituierten Kommission für das Ordenswesen statt (vgl. OK 8, 1967, 69). An dieser Sitzung nahmen auch Vertreter der deutschen Brüder- und Schwesternorden sowie der Leiter des Institutes für missionarische Seelsorge teil. Durch die neue Kommission wird die Arbeit der bisherigen gemischten Kommission fortgesetzt werden. Die Kommission kann keine verbindlichen Beschlüsse fassen, sondern nur Vorschläge machen. Rechtskräftig können die Vorschläge erst nach Genehmigung durch die Bischofskonferenz und die Mitgliederversammlungen der Ordensobervereinigungen werden. — Da vermutlich in fast sämtlichen Kommissionen, die von der Bischofskonferenz errichtet wurden (vgl. OK 8, 1967, 68) Fragen zu behandeln sein werden, die auch das Ordensleben und die Ordensleute berühren, wurde folgender Antrag an die Bischofskonferenz gestellt: „Die Kommission für das Ordenswesen bittet sämtliche Kommissionen der Bischofskonferenz, zu prüfen, wie weit zu ihren Mitarbeitern auch Ordensleute in ihrer Eigenschaft als Ordensleute gehören sollen.“

#### VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Die deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Vollversammlung vom 28. Februar bis 4. März 1966 in Hofheim die Bildung einer bischöflichen Hauptkommission für die kirchlichen Archive in Deutschland beschlossen. Zweck dieser Maßnahme ist die Ordnung und Vereinheitlichung der Betreuungsvorschriften kirchlicher Archive im Rahmen der vom Apostolischen Stuhl unter dem 5. Dezember 1960 erlassenen Anweisungen über die Verwaltung der Archive (AAS 1960, 1022 ff.). Zum ersten Vorsitzenden der bischöflichen Hauptkommission wurde der Bistumsarchivar

von Paderborn Dr. Alfred Cohausz, bestellt. Die Konferenzen der höheren Ordensobern in Deutschland werden für die angeschlossenen sowohl männlichen wie weiblichen Orden und Kongregationen je einen Archivar bzw. eine Archivarin in die bischöfliche Hauptkommission entsenden.

Bezüglich des durch das Reichskonkordat Art. 30 zu verrichtenden Gebetes für das Wohlergehen des deutschen Volkes und Reiches hat die Bischofskonferenz in Fulda beschlossen, daß die Fürbitte für Volk und Vaterland künftig in die Fürbitten der Eucharistiefeier eingefügt werde; mehrere Texte hierfür sind zur Auswahl angeboten (Amtsblatt Aachen 1966, 183).

Anlässlich der parlamentarischen Beratungen des Bayerischen Volksschulgesetzes hat der Bischof von Augsburg am 10. Oktober 1966 eine kirchliche Erklärung veröffentlicht, in welcher er die Bekenntnisschule als Normalschule begrüßt und den Gesetzentwurf bejaht, weil er dem vorrangigen Recht der Eltern und den Anliegen der Kirche Rechnung trage. Im gleichen Sinn hat auch der Bischof von Eichstätt am 19. Dezember 1966 eine Stellungnahme abgegeben (Amtsblatt Augsburg 1966, 335; Amtsblatt Eichstätt 1966, 230).

#### AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

Das Ordinariat Würzburg hat Bestimmungen über die Vereidigung von Meßweinlieferanten erlassen, wonach Firmeninhaber oder leitende Geschäftsführer, zusätzlich etwa auch der verantwortliche Kellermeister, auf die Reinheit der Meßweinproduktion zu vereidigen sind. Die Vereidigung erfolgt alle fünf Jahre; zwei Monate vor Fristablauf ist um Weiterzulassung zu bitten. Des weiteren werden Bestimmungen über die Behandlung des Meßweines erlassen, zu deren Einhaltung der Eid verpflichtet: es

darf nur reiner, zusatzfreier Naturwein verwendet werden. Näherhin wird dargelegt, was in der Bereitung und Behandlung des Meßweines zulässig und verboten ist (Amtsblatt Würzburg 1966, 228).

Im Erzbistum Köln wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 die Mutterhausabgaben pro Schwester und Monat auf 175,— DM erhöht; für die von der Ordensgemeinschaft etwa gewährte volle freie Station ist außerdem pro Schwester ein monatlicher Betrag von 195,— DM anzusetzen (Amtsblatt Köln 1966, 412).

Im Erzbistum München-Freising ist zwischen dem Bündnis der katholischen Frauen und Mütter und dem Diözesanverband des Katholischen deutschen Frauenbundes eine Übereinkunft zur Koordinierung der Frauenseelsorge erfolgt und von Kardinal Döpfner am 30. September 1966 gutgeheißen worden. Die Seelsorgearbeit wird auf Diözesanebene durch den Diözesanrat der Frauenseelsorge geplant und abgestimmt; auf Pfarrebene ist nach Einheitlichkeit zu trachten (Amtsblatt München-Freising 1966, 350).

Über theologische Fernkurse für Laien unterrichtet eine Bekanntmachung des Ordinariates Freiburg, wo über die Fernkurse von Wien, Düsseldorf und Zürich näher berichtet wird (Amtsblatt Freiburg 1966, 187). Anzuführen ist der Brieffernkurs des Ordinariates München.

Hinsichtlich des Religionsunterrichtes an Verbandsschulen bestimmt das Augsburger Ordinariat, daß alle Seelsorger, deren Gemeinden in den Schulverband einbezogen sind, das Recht und die Pflicht haben, an der Erteilung des Religionsunterrichtes mitzuwirken (Amtsblatt Augsburg 1966, 312).

Die Diözesen von Nordrhein-Westfalen haben Richtlinien für kirchliche Kollekten, Werbeaktionen, Sammlungen und ähn-

liche Veranstaltungen erarbeitet. Demnach bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der oberhirtlichen Stelle: Werbebeilagen kirchlicher Veranstalter von Sammlungen usw. in den Kirchenzeitungen; Kollektenpredigten; Übernahmen von Patenschaften einzelner Pfarreien in der Diaspora und in der Mission; kirchliche Sammlungen, die über die Grenzen einer Pfarrei hinausgehen; ökumenische Kollekten. Es ist näherhin angeordnet, daß derartige Genehmigungen nur erteilt werden, wenn davon die allgemein durchzuführenden Großkollekten (Miserere, Adveniat, Missions- und Bonifatiuskollekte), allgemein vorgeschriebene Diaspora- und Missionssonntage sowie die Tätigkeit des Bonifatiusvereins, sowie des päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung nicht beeinträchtigt werden (Amtsblatt Paderborn 1966, 114).

#### MISSIONEN

Am 30. September 1966 haben die deutschen Bischöfe an die Priester ein Wort zum Sonntag der Weltmission erlassen, in welchem die drei Schwerpunkte der Missionsarbeit ans Herz gelegt werden: die Ausbildung einheimischer Katechisten, die Förderung einheimischer Schwesterngemeinschaften, die Hilfe für Ausbildung und Unterhalt einheimischer Priester (Amtsblatt Regensburg 1966, 110).

Am 15. Februar 1967 trafen in Hamburg der Vorsitzende des Deutschen Evangelischen Missionsrates, Hauptpastor D. Hans Heinrich Harms und der Generalsekretär der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission, Oberkirchenrat Heinrich Lohmann, mit dem Präsidenten des Katholischen Missionsrates, Dr. Klaus Mund (Aachen) und dem katholischen Missionswissenschaftler, Professor Dr. Josef Glazik MSC (Münster) zu einem Informationsgespräch zusammen. Bei den Vorschlägen, die von seiten des deutschen Evangelischen Mis-

sionsrates gemacht wurden, geht es nicht vorrangig um caritative, soziale und kulturelle Zusammenarbeit, sondern um das gemeinsame Ziel: „die Verkündigung der von Gott in Christus gewirkten Erlösung“. — Die bischöfliche Kommission für die Weltmission wird das Anliegen im Sinne der Ausführungsbestimmungen zum Missionsdekret prüfen.

#### PRIESTER- UND ORDENSBERUFE

Der Pro-Präfekt der Studienkongregation, Erzbischof Gabriel M. Garrone, hat die Leiter der Nationalzentren für die Pastoral der geistlichen Berufe zu einer Konferenz nach Rom eingeladen. Die Konferenz befaßte sich mit Problemen der geistlichen Berufe und legte den Ordinarien und Ordensobern der vertretenen Ländern (Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Italien, Irland, Luxemburg, Österreich, Portugal, Schottland, Schweiz, Spanien) folgende Entschlüsse vor:

##### *I. Die Berufungen zum priesterlichen Dienst und Ordensleben und die allen Getauften gemeinsame Berufung*

Die Pastoral der geistlichen Berufe macht den Eindruck eines isolierten Sektors im weiten Feld kirchlicher Tätigkeit, weil man nicht klar genug erfaßt, wie tief die Berufungen zum priesterlichen Dienst und Ordensleben mit der allen Getauften und dem ganzen Gottesvolk gemeinsamen Berufung verbunden sind. Daß man sich um die geistlichen Berufe nur am Rande kümmert, ist zum großen Teil eine Folge dieser theologischen Zersplitterung. Hier Abhilfe zu schaffen, ist das Ziel dieser Wünsche und Entschlüsse.

Es ist unerlässlich, den engen Zusammenhang zwischen der grundlegenden Berufung aller Christen und den Berufungen zu besonderen Diensten herauszuarbeiten. Eine theologische Klärung dieses Sachverhalts ist dringend nötig. Sie erfordert ein

vertieftes Studium der Berufung des Volkes Gottes, der Berufung, die in der Taufe ergeht, und des spezifischen Charakters der Berufungen zu den besonderen Diensten.

1. Die Studienkongregation wird ersucht, diese Studien — etwa durch eine internationale theologische Arbeitstagung — anzuregen.
2. Es ist die erste Aufgabe der pastoralen Zentren für geistliche Berufe auf nationaler und diözesaner Ebene, im Rahmen ihrer Möglichkeiten solche Studien ebenfalls anzuregen und ihre Ergebnisse wirksam zu publizieren. Das setzt natürlich voraus, daß diese Stellen voll arbeitsfähig sind (vgl. Nr. 8, 14, 18).
3. Für alle zukünftige Arbeit ist unumgängliche Voraussetzung, daß alle Verantwortlichen in diesen Stellen die Lehre vom Wesen der Berufung wirklich kennen. Es ist selbstverständlich, daß sie in diesen Fragen selbst Fachleute werden und sich mit theologischen Beratern umgeben.
4. Was auf diesem Gebiet erarbeitet wird, soll in einem europäischen Austausch allen zugute kommen. Es ist Sache der Studienkongregation, diese gegenseitige Information in Gang zu bringen und zu erleichtern — mit ihren eigenen oder mit den in Europa schon bestehenden publizistischen Mitteln.

##### *II. Die Pastoral der Priesterberufe und die Pastoral der Ordens- und Missionsberufe*

Aus den zu Beginn der Konferenz gegebenen Situationsberichten geht klar hervor, daß zwischen den pastoralen Bemühungen um Priesterberufe und denen um Ordens- und Missionsberufe mancherorts bis heute kaum eine Verbindung besteht. In einigen der vertretenen Ländern: Belgien, Deutschland, Frankreich, Holland, Schweiz sind (oder werden) beide auf nationaler oder regionaler Ebene koordiniert, zur Zufriedenheit und zum Nutzen aller.

Anderswo beklagt man — oft von beiden Seiten — die gegenseitige Absonderung, ja den Mangel an Verständnis füreinander.

Alle sind sich darin einig, daß diese Isolierung dem Dienst an den Berufungen, die Gott geben will, und der Sendung der Kirche zutiefst schadet. Die Methoden der Konkurrenz, der eigenmächtigen Berufswerbung — mit Motiven, die nicht immer lauter sind — laufen der Gnade Gottes frontal zuwider.

Um diese Zustände zu beseitigen, gilt es, — den je eigenen, sich gegenseitig ergänzenden Charakter und den charismatischen Reichtum aller Berufungen in der Kirche zu entdecken und bewußt zu machen,

- den Geist eines Presbyteriums, das Welt- und Ordenspriester umfaßt, besser zu verwirklichen,
- die Verantwortung aller, die sich Gott übereignet haben, an der gemeinsamen Aufgabe der Evangelisierung unter der Leitung der Bischöfe mitzuarbeiten, stärker zu bejahen
- und eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens zu schaffen.

Dazu sind folgende Anstrengungen nötig:

5. Ordensleute, Missionare und Laien sollen vollberechtigt in die pastoralen Strukturen der verschiedenen Ebenen einbezogen werden.
6. Die Orden, Missionsgesellschaften und — soweit es möglich ist — die Laien sollen in den Gremien, in denen die Pastoral der geistlichen Berufe erarbeitet wird, wirksam vertreten sein.
7. Auf der Ebene der Gesamtkirche mögen die römischen Kongregationen, denen die Sorge um eine lebendige Pastoral der geistlichen Berufe aufgetragen ist, sich zusammenfinden, um den Bischofskonferenzen und den Vereinigungen der Ordensobern gemeinsame und vom gleichen Geist erfüllte Richtlinien zu geben. Mit diesem Zusammengehen ist

nicht die Verschmelzung von Organen gemeint, die ihre spezifischen Aufgaben wahrzunehmen haben, doch muß es über das Anfangsstadium einer gelegentlichen Zusammenarbeit hinauskommen.

8. In jedem Land muß eine zentrale Stelle geschaffen werden, die im Geist des Konzils der Förderung aller geistlichen Berufe dient. Derartige Zentren, die sowohl mit der Bischofskonferenz als auch mit der Vereinigung höherer Ordensobernen und -obern strukturell verbunden sind, bestehen schon in mehreren europäischen Ländern zur Zufriedenheit aller. Nur solche Zentren sind in der Lage, zur Koordinierung der Bemühungen innerhalb eines Landes beizutragen und auf regionaler und diözesaner Ebene eine vom gleichen Geist getragene Zusammenarbeit anzuregen.

### *III. Die Pastoral der geistlichen Berufe und die Seminare*

Die pastorale Tätigkeit zugunsten geistlicher Berufe hängt ab zu einem guten Teil von der Konzeption der Seminare und vom Leitbild des priesterlichen Lebens und Dienstes, das für die Ausbildung der Priester maßgebend ist. Die Konferenz kam hinsichtlich dieses Zusammenhangs zu folgenden Ergebnissen:

9. Es ist dringend notwendig, daß das Problem der Heranbildung der Priester und Ordensleute einem vertieften Studium unterzogen wird, und die unterschiedlichen pädagogischen Konzeptionen dieser Ausbildung mit einem weiten Verständnis rechnen können. Wie das Dekret über die Ausbildung der Priester deutlich macht, sind Problematik und Ziel dieser Ausbildung überall gleich, allerdings darf man das Charakteristische jedes Landes nicht übersehen.
10. Vor allem wird gewünscht, daß die Leiter der Seminare in den für die

Pastoral der geistlichen Berufe verantwortlichen Gremien vertreten und die Seminaristen selbst in dieser pastoralen Tätigkeit engagiert sind.

11. Ebenso wird gewünscht, daß die Seminare für Gymnasiasten — dort wo sie bestehen — sich mehr und mehr als herausragende Institutionen zur Ausformung der Taufgnade erweisen — unbeschadet ihres spezifischen Charakters und ihrer Orientierung auf mögliche Priester- und Ordensberufe.
12. Dem Wunsche des Konzils entsprechend wird Bedacht genommen, daß die zukünftigen Priester und Ordensleute während ihrer (theologischen) Ausbildung in den Seminaren und Ordensinstituten eingeführt werden in die Lehre von Berufung, Priestertum und Räteleben.
13. Angeregt wird eine authentische Einweisung in die Pastoral der geistlichen Berufe in theologischer, soziologischer, pädagogischer, psychologischer und praktischer Hinsicht, die während der letzten Ausbildungsjahre oder in der späteren pastoralen Weiterbildung erfolgen kann.
14. Endlich scheint es wünschenswert, die nationalen Zentren für die Pastoral der geistlichen Berufe den bischöflichen Kommissionen für Fragen des priesterlichen Dienstes und Lebens in besonderer Weise zuzuordnen, damit sich die Zusammenarbeit und die Untersuchungen (zugunsten geistlicher Berufe) im genannten Sinn möglichst gut verwirklichen lassen.

#### IV. Die Pastoral der geistlichen Berufe und die Gesamtpastoral

Um authentisch und fruchtbar zu sein, muß eine Pastoral der geistlichen Berufe in eine konkrete und kontinuierliche Aktion eingebunden werden. Im Hinblick auf diese vitale Notwendigkeit kam die Konferenz zu folgenden Entschlüssen:

15. Die Bischofskonferenzen sollen an die Notwendigkeit erinnert werden, die Pastoral der geistlichen Berufe in die Gesamtpastoral zu integrieren.
16. In der Gesamtplanung der Pastoral soll dem Dienst an den Berufen der Kirche ein eigener Platz und besondere Aufmerksamkeit eingeräumt werden.
17. Den Weisungen des Konzils entsprechend soll der Episkopat dafür sorgen, daß arbeitsfähige Zentren für die Pastoral der geistlichen Berufe auf nationaler und diözesaner Ebene geschaffen werden. Deren Leiter sollen in den Seelsorgeräten zu Wort kommen; den Zentren soll alle Hilfe zur Verfügung gestellt werden, die für eine gute Arbeit unerlässlich ist.
18. Die Errichtung dieser nationalen und diözesanen Zentren für die Pastoral der geistlichen Berufe wirft die Frage auf, welche Rolle ihnen in der Gesamtpastoral zukommt. Es scheint uns nötig, hier an die Weisungen des Konzils zu erinnern: Das ganze Volk Gottes ist unter der Leitung der Bischöfe für die Weckung und Pflege geistlicher Berufe verantwortlich.

Vor allem ist diese Verpflichtung den Familien aufgetragen und betrifft die Familienseelsorge, die Katechese, die Katholische Aktion usw.

Die Zentren haben all diesen Verantwortlichen gegenüber eine subsidiäre Funktion und können jene in ihrer Tätigkeit nicht ersetzen. Sie selbst sollen (als Mittelpunkte) die Stelle sein, von denen für die Pastoral der geistlichen Berufe immer wieder neue Impulse ausgehen, indem sie das Interesse und die Mitarbeit aller wachrufen und anregen. Dazu müssen sie in die Strukturen eingegliedert werden, in denen die Pastoral entworfen wird. So erscheint es z. B. notwendig, daß der Leiter des Diözesanzentrums für die Pastoral der geistlichen Berufe

dem Priester- und dem Seelsorgerat angehört.

Die Zentren für die Pastoral der geistlichen Berufe haben außerdem eine eigene Aufgabe, die sich aus ihrem Auftrag ergibt, die sie selbst erfüllen müssen, weil hier niemand sie vertreten kann. So unter anderem: Informationsarbeit, bestimmte theol., soziol., pädag. Arbeiten, Exerzitien zur Orientierung in Fragen der geistlichen Berufe, Hilfen für die Pastoral der geistlichen Berufe in Diözese und Pfarrei.

19. Zur leichteren Eingliederung in die Gesamtpastoral wünscht man in einigen Ländern, „oeuvre des vocations“ durch „centre pastoral des vocations“ zu ersetzen.

#### V. Die Pastoral der geistlichen Berufe an die einzelnen Altersstufen anpassen

In der gegenwärtigen Lage und angesichts der Schwierigkeiten junger Menschen von heute, sich endgültig zu engagieren, betont die Konferenz noch folgende Punkte:

20. Die feste Entscheidung für einen kirchlichen Beruf kann erst in der Zeit der Reife getroffen werden. Es wäre jedoch verfehlt, eine Erziehung des jungen Menschen zum Verständnis für Gott, die Kirche und ihre verschiedenen Dienste sowie seine Hinführung zu einer apostolischen Haltung hinauszuschieben. Diese Erziehungsarbeit muß so früh wie möglich anfangen und sich jedem Alter anpassen, wenn den Anrufen Gottes entsprochen werden soll.
21. Die Konferenz stellt fest, daß eine Pastoral der geistlichen Berufe vor allem im Universitätsmilieu und in der Welt der Arbeiter fehlt. Es wird deshalb gewünscht, daß diese auf Erwachsene zugeschnittene Pastoral von den Zentren angeregt und zusammen mit den zuständigen Stellen der Katholischen Aktion und der Studentenseelsorge erarbeitet wird.

22. Gemäß dem Geist, der die ganze Pastoral der geistlichen Berufe durchdringen muß, und im Hinblick auf die Rolle der Familie ist zu wünschen, daß das Anliegen dieser Pastoral in das Programm der Ehevorbereitungskurse aufgenommen wird.

23. Die Konferenz wurde durch ihre ganze Arbeit darin bestärkt, den dynamischen — nicht statischen — Charakter jeder Berufung hervorzuheben. Jede Berufung braucht deshalb in jedem Lebensalter, auch nach dem endgültigen Engagement durch die Weihe und Profess, Hilfe und Sorge von allen Seiten.

*In einem Nachwort wird der Primat der Gnade — des Gebetes und der Buße in der Pastoral der geistlichen Berufe, die Bedeutung der christlichen Hoffnung, die Maßgabe des Konzils und die Rolle einer weltweiten Sicht im Berufungsapostolat betont.*

#### Worte des Papstes zur Berufswerbung

Die Teilnehmer am europäischen Kongreß der Nationaldirektoren für Berufswerbung wurden am 3. Dezember 1966 von Papst Paul VI. empfangen. In seiner Ansprache führte der Heilige Vater u. a. aus:

Man muß sicher sagen, daß unter allen Bemühungen und Initiativen, die von unserer Zeit zur erhofften Erneuerung der Kirche gefordert werden, das Werk der Berufsförderung einen der ersten Plätze einnimmt. Tatsächlich kann man sich kaum eine wirksame, beständige und recht geordnete pastorale Tätigkeit denken, die nicht ganz besondere Sorge aufwendet für den Nachwuchs im kirchlichen Dienste. Da Wir aber hier zu Männern sprechen, die auf diesem Gebiet des Apostolates ausgezeichnete Erfahrungen haben, brauchen wir euch nicht zu erinnern an die ungeheuer schweren Fragen und Schwierigkeiten, die euch in diesen Tagen

zur Lösung vorgelegt werden; so viele Gebiete sind ja leider durch den Mangel an geistlichen Arbeitern so sehr behindert, daß Wir mit großem Schmerz die Worte Christi wiederholen müssen: „Die Ernte ist groß; aber der Arbeiter sind wenige“ (Luc 10,2).

Auch wollen Wir uns bei dieser Gelegenheit nicht mit den schweren und verwickelten Fragen beschäftigen, die sich auf die rechte Erziehung der Priesterkandidaten beziehen. Hierüber sind ja vom Hl. Stuhle öfters wichtige Dokumente veröffentlicht worden, und auch das ökumenische Konzil selbst hat Regeln voller Weisheit erlassen, die euch sicher eine große Hilfe sein werden, eure Aufgabe recht und fruchtbringend zu erfüllen. Deshalb wollen Wir nur auf einige Punkte hinweisen, die sich auf die Psychologie der jungen Leute beziehen, die durch Einladung der Gnade zum heiligen Dienste berufen werden. Diese göttliche Berufung hängt ja, wie ihr wißt, ganz vom unergründlichen Ratschluß Gottes ab, gemäß dem Worte des göttlichen Erlösers: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt“ (Jo 15,16). Aber Gott erwartet, daß der Mensch in freier Willensentscheidung auf seine Einladung antwortet; mit andern Worten, die göttliche Berufung fordert vom Menschen das Hören. Deshalb müssen wir uns bemühen, daß den Gläubigen, besonders den Jugendlichen, geeignete Hilfen geboten werden, durch die sie die Stimme Gottes hören und, wenn er sie zu sich einladet, mit den Worten des jungen Samuel antworten können: „Sprich, o Herr, dein Diener hört“ (I Kön 3,9).

Unter den Mitteln, durch welche die Herzen der Jugendlichen bereit werden, das Wort Gottes zu hören, ist das wichtigste, daß man ihnen Gelegenheit bietet, inneres Schweigen und Sammlung zu pflegen. Auf den Geist der Kinder und Jugendlichen dringt nämlich heute durch Augen und Ohren eine

solche Überfülle von äußeren Reizen ein, die meist seicht und leer, oft sogar böse und schädlich sind, daß sie dadurch behindert werden, das vollkommene Leben und seine Größe und Schönheit überhaupt zu begreifen und in Betracht zu ziehen. Deshalb sollen sie weise erzogen werden, bestimmte Zeiten des Schweigens und der Sammlung zu halten, in denen sie sich ernst auf sich selbst besinnen oder nach der hl. Kommunion eifrig Dank sagen oder zu bestimmten Zeiten die ewigen Dinge betrachten. Besonders bei diesen Gelegenheiten, wenn die jungen Herzen sich im Gebet mit Gott vereinen, sprechen sie zu ihm wie Kinder zum Vater; und da enthüllt ihnen Gott allmählich seine geheimen Ratschlüsse und Erwartungen. Zugleich werden die Jugendlichen besser verstehen, ob sie zum Priestertum berufen sind oder welches die Aufgabe ist, die Gott ihnen zugedacht hat.

Nicht weniger bedeutend und wertvoll muß auch ein anderes Hilfsmittel eingeschätzt werden, nämlich daß die Alumnen sich häufig mit den Worten Gottes beschäftigen, die in der Hl. Schrift enthalten sind. Das kann in ausgezeichneter Weise so geschehen, daß man die „aktive“ Arbeitsmethode anwendet, die heute so geschätzt wird, und die eine gegenseitige Arbeit von Lehrern und Schülern fordert: so daß die Jugendlichen selber gewisse Stellen des Evangeliums lesen, darüber diskutieren, und so die hohe und heilige Kraft der Worte Christi erspüren, und indem sie in eigener Kraft und Bemühung das Leben und die Taten des göttlichen Erlösers durchforschen. Wie alle wissen, ist es für die Formung der Jugend überaus wichtig, daß sie ganz klar sieht, welche Stelle und welche Autorität Christus in ihrem Herzen einnimmt, Christus, wie er aus den Evangelien als Quellen erkannt wird. So versteht man auch besser die Besorgtheit der Kirche in diesem Punkte, wenn sie im Dekret über die Priestererziehung im

zweiten Vatikanischen Konzil sagt: „Sie sollen angeleitet werden Christus zu suchen: in der gewissenhaften Meditation des Gotteswortes, in der aktiven Teilnahme an den heiligen Geheimnissen der Kirche“ (Nr. 8). Dann wird in den Herzen der jungen Leute, die so mit Jesus Christus vertraut sind, und zwar nicht aus Büchstudium allein, sondern besonders auch im inneren Herzensverkehr mit ihm und aus verborgener Frömmigkeit, ein tiefer Eindruck entstehen, der nie mehr getilgt werden kann.

Noch einen anderen Weg gibt es, den jungen Leuten zu helfen, daß sie den Ruf Gottes vernehmen: wenn sie nämlich das aktive Leben der Kirche in eigener Erfahrung kennen lernen. Deshalb soll es all denen, die für die Förderung kirchlicher Berufe arbeiten, am Herzen liegen, daß die jungen Leute bekannt gemacht werden mit den Erfordernissen apostolischer Arbeiter, der Not der Armen oder den Zuständen in einer Gemeinde, wo das christliche Leben beispielhaft ist. Besonders sollen sie auch die Bildungsstätten kennen lernen, wo Jugendliche als Hoffnung der Kirche geformt werden. Ebenso sollten sie sich in einigen apostolischen Aufgaben versuchen, um herauszufinden, inwieweit sie sich für solche Arbeiten eignen. In besonderer Weise sollen sie von frühester Jugend an gewöhnt werden, aktiv an den liturgischen Funktionen teilzunehmen, da nichts die Herzen mehr zur Frömmigkeit bewegt, als die Teilnahme an den heiligen Geheimnissen, deren Kraft bewirkt, daß die Jugend in eine heilige Atmosphäre hineinwächst und von dem Verlangen erfüllt wird, den Spuren Christi nachzufolgen.

Schließlich ist zur endgültigen glücklichen Reifung eines kirchlichen Berufes überaus notwendig, daß den Jugendlichen die Gelegenheit offensteht, sich an die Lehrer des göttlichen Wortes selbst zu wenden und sie zu hören, nämlich daß sie

einen Priester haben, der sich auszeichnet durch Gediegenheit und reifes Urteil, und der es versteht, ihre Herzensgeheimnisse väterlich entgegenzunehmen, und der ihnen zur Seite steht als Lehrer, Führer und Freund. Denn meistens entsteht der Beruf zum priesterlichen Leben nicht von selbst, sondern er ist wie ein heiliger Edelstein, der in der Erde verborgen ist und entdeckt werden muß. Gott reserviert sich zwar selbst den Ruf an seine Auserwählten; er fordert aber die Beihilfe seiner geweihten Diener, damit die jungen Leute das Wirken der himmlischen Gnade bemerken und den göttlichen Samen, der in ihre Herzen gesenkt ist, zur Reife bringen. Darum soll den von Gott Berufenen nie das freundschaftliche Gespräch, der väterliche Rat und besonders die geistliche Führung fehlen; das alles aber soll in einer Weise geboten werden, daß sowohl das Wirken Gottes, als auch die Freiheit des Priestertumskandidaten voll respektiert werden.

Dies sind die Punkte, die Wir euch zur Erwägung vorlegen wollten und die Wir eurer Sorge und eurem Eifer für die Religion empfehlen. Jetzt bleibt Uns nur noch übrig, daß Wir den Bemühungen, die ihr in diesen Tagen begonnen habt, glücklichen Erfolg wünschen, und Wir ermuntern euch, daß ihr in unerschütterlichem Vertrauen das Werk eures heiligen Apostolates freudig weiterführt. Denn wenn euch auch große Schwierigkeiten begegnen, so darf man doch nie und nirgends meinen, Gott würde nicht für die Bedürfnisse seiner Kirche Sorge tragen und nicht genau so wie in früheren Zeiten auch heute unzählige Scharen von Jugendlichen zu sich rufen, die großherzig, stark, unverdorben und rein dem Rufe Christi folgen und den Wunsch spüren, sich der Kirche zu weihen. Laßt nie ab, diesen geliebtesten Kindern die Ideale des heiligen Apostolates und die Wege der christlichen Heiligkeit vorzulegen; zeigt ohne Unter-

laß die Not der Seelen; entflammt ihre Herzen zur Nachfolge Christi: sie werden euch hochherzig folgen.

Damit diese Unsere Wünsche, die Wir dem allmächtigen Gott aus ganzem Herzen empfehlen, glücklich verwirklicht werden können, spenden Wir euch allen sowie euren Arbeiten voll Liebe im Herrn, als Beweis unseres väterlichen Wohlwollens, den Apostolischen Segen.

## STAAT UND KIRCHE

In Bayern ist am 17. November 1966 ein neues Volksschulgesetz erlassen worden, welches die bisherigen Gesetze über Organisation der Volksschule, deren Schulleitung und Schulaufsicht, über Schulbedarf, Schulverwaltung, Schulpflege und Schulverbände aufhebt und deren Bestimmungen zusammenfaßt und neuordnet. Das neue Volksschulgesetz hält an dem in der Bayerischen Verfassung festgelegten Grundsatz fest, daß die Bekenntnisschule Regelschule ist und die christliche Gemeinschaftsschule nur auf Antrag errichtet wird. Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten von mindestens 25 Schülern einer Volksschule; wenn Antrag erfolgt stimmen die Erziehungsberechtigten in geheimer Abstimmung ab; die beantragte Gemeinschaftsschule ist zu errichten, wenn sich zwei Drittel der abstimmenden Erziehungsberechtigten für diese Schulart entscheiden und mindestens die Hälfte der Erziehungsberechtigten an der Abstimmung teilgenommen haben (Art. 10, 2—3). An den Gemeinschaftsschulen werden die Schüler nach christlichen Grundsätzen unterrichtet und erzogen (Art. 9, 1). Das Gesetz sieht außerdem die Ablösung der bisherigen Schulpflegschaften durch Elternbeiräte vor, in denen nur die Erziehungsberechtigten vertreten sind (Art. 56 ff.). Besondere Förderung kann nach Art. 67 den privaten Volksschulen zuteil werden, wenn sie auf gemeinnütziger Grundlage wirken und von juristi-

schen Personen des öffentlichen und privaten Rechts betrieben werden. Der notwendige Schulaufwand einschließlich der Kosten für die Baumaßnahmen werden vom Staat ersetzt (Art. 65—67). (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1966, 402).

Durch Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Januar 1966 wurde unter gewissen Voraussetzungen die Teilnahme beamteter Volksschullehrer an religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften und Tagungen als Dienst im Sinne der Unfallbestimmungen erklärt, so daß gegebenenfalls für Teilnehmer an solchen Tagungen Unfallfürsorge zu leisten ist (Amtsblatt Würzburg 1966, 203).

Über die Erstattung von Kapitalertragssteuern an inländische Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmitttelbar gemeinnützigen oder mildtätigen bzw. kirchlichen Zwecken dienen, berichtet eine Entschließung des Bayerischen Finanzministeriums vom 8. Oktober 1966; ebenso das Amtsblatt der Erzdiözese Köln (1966, 319; Pfarramtsblatt 39, 1966, 415). Der Bundesgerichtshof hat durch Urteil vom 3. Mai 1966 erklärt, daß Votivtafeln als dem Gottesdienst gewidmete Gegenstände zu gelten haben, deren Diebstahl also Kirchendiebstahl gemäß § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist (Pfarramtsblatt 39, 1966, 389).

Das Landgericht Mannheim hat durch Beschluß vom 27. Juli 1966 in einem Streit um die religiöse Kindererziehung zwischen einem freireligiösen Vater und einer katholischen Mutter entschieden: die freireligiöse Weltanschauung des Vater ist, weil der Staat allen Religionen wertneutral gegenübersteht, nicht geringer zu bewerten, als das kirchliche Bekenntnis der katholischen Mutter. Wenn sich die Eltern über die religiöse Erziehung dieses Kindes uneinig sind, so ist dadurch

## PERSONALNACHRICHTEN

noch nicht das Wohl des Kindes objektiv gefährdet. Dieses Wohl ist auch dann nicht gefährdet, wenn das Kind bis zu seinem 14. Lebensjahr infolge der Uneinigkeit der Eltern keinem bestimmten Bekenntnis angehört und beide Elternteile unter gegenseitiger Achtung ihrer abweichenden Standpunkte sowie ohne einseitige Einflußnahme das Kind auf der Grundlage ihres persönlichen Glaubens erziehen (Amtsblatt 39, 1966, 428).

Das Finanzgericht Düsseldorf hat durch Urteil vom 11. März 1966 festgestellt, daß ein katholisches Studentenwohnheim dem Gemeinbedarf dient, mithin grundsteuerlich zu begünstigen und von der Baulandsteuer zu befreien ist. (Amtsblatt Köln 1966, 320).

Der Kultusminister von Nordrhein-Westfalen hat am 6. Juni 1966 hinsichtlich des Unfallschutzes der Geistlichen, die an öffentlichen Schulen nebenamtlich Religionsunterricht erteilen, mitgeteilt, daß dieselben kraft Gesetzes gegen Arbeitsunfälle versichert sind, auch wenn sie nur ehrenamtlich oder nur gegen Stundenvergütung tätig werden und nicht Bedienstete des Landes sind (Amtsblatt Aachen 1966, 220).

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 11. März 1966 hinsichtlich der staatlichen Subventionierung der Privatschulen festgestellt, daß eine als Ersatzschule anerkannte Privatschule aus staatlichen Mitteln zu subventionieren sei, da sie den Staat von seiner Bildungsaufgabe entlastet und ihm daher besondere Kosten erspart (Pfarramtsblatt 39, 1966, 318).

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat durch Urteil vom 25. November 1965 festgestellt, daß historisch begründete Reichenisverpflichtungen, die ein Patron gegenüber Pfarrkirchenstiftungen oder -pfründen hat, auch dann fortbestehen, wenn diese Pfarreien nicht besetzt sind (Pfarramtsblatt 39, 1966, 267).

Pater Walter M. A b b o t t SJ wurde zum persönlichen Assistenten des Kardinals Bea für die Leitung der Studien für eine gemeinsame Bibel bestimmt. P. Abbott hat das Einheitssekretariat bei der Konferenz der Vereinigten Bibelgesellschaften im Mai vergangenen Jahres vertreten und ist seither Konsultor des Sekretariats. Von 1958 bis April 1966 war er Mit-herausgeber der amerikanischen Jesuitenzeitschrift „America“ (KNA).

Der Aachener Weihbischof Josef B u c h k r e m e r wurde vom Bischof Dr. Johannes Pohlschneider zum bischöflichen Vikar für die Angelegenheiten der Ordensleute ernannt (KNA).

Dr. Robert S v o b o d a OSC, Leiter des Referates Seelsorgehilfe in der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes und Direktor der Hoheneckzentrale zur Abwehr der Suchtgefahren in Hamm ist zum Konsultor für Pastoralfragen in der Konzilskongregation ernannt worden. Dr. Svoboda ist Gründer und Leiter des katholischen Blindenwerkes in Deutschland; er ist ferner Vorstandsmitglied der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Seelsorge im Gastgewerbe und Tourismus (KNA).

P. Superior Michael P i l l e r wurde durch Reskript der Konsistorialkongregation zum Generalkommissar der Gemeinschaft von den Hl. Engeln ernannt.

Kardinal Döpfner hat den Frankfurter Jesuitenpater Hans v o n S c h ö n f e l d zum neuen Leiter der kirchlichen Hauptstelle für Männerseelsorge und Männerarbeit in den deutschen Diözesen, die ihren Sitz in Fulda hat, ernannt (KNA).

Der Redemptoristenpater Dr. Wilhelm P e s c h wurde zum ordentlichen Professor für neutestamentliche Exegese an die Universität Mainz berufen (KNA).

P. Robert L e i b e r SJ, der langjährige Privatsekretär Papst Pius XII., ist im Al-

ter von 80 Jahren in Rom verstorben. 1906 trat er in die Gesellschaft Jesu ein, 1917 wurde er zum Priester geweiht. Er war durch lange Jahre Professor für Kirchengeschichte an der päpstlichen Universität Gregoriana. Engster Mitarbeiter des späteren Papstes Pius XII. war er seit dessen Tätigkeit als Nuntius in Bayern und in Berlin (KNA).

Am 10. Dezember 1966 starb in Weingarten P. Dr. Gottfried Josef Görmiller SDS, von 1959 bis 1965 Provinzial der süddeutschen Provinz der Salvatorianer, zuletzt Superior des Kollegs in Bad Wurzach.

Am 4. Januar 1967 starb der Bischof von Sandomierz (Polen), Johann Lorek CM. Der Verstorbene war 1886 in Blasiowitz (Erzdiözese Breslau) geboren, seit 1911

Priester und seit 1936 Bischof (L'Osservatore Romano n. 5 v. 6. 1. 1967).

Die Trappistenabtei Mariawald hat am 11. 1. 1967 P. Otto Aßfalg zum neuen Abt gewählt. Die Abtsweihe fand am 8. 3. 1967 statt. Abt Otto Aßfalg ist Nachfolger des tödlich verunglückten Abtes Andreas Schmidt.

Zum neuen Abt der Missionsbenediktinerabtei Schweiklberg in Niederbayern wurde am 14. 3. 1967 P. Dr. Anselm Schulz, bisher Superior des Studienkollegs der Abtei in Friedberg bei Passau, gewählt. Dr. Anselm Schulz löst Abt Wilibald Margraf ab, der nach fast 26-jähriger Amtszeit kürzlich resignierte. Von 1960—1964 lehrte der 35jährige neue Abt an der Hochschule der Missionsbenediktiner in Peramiho/Ostafrika (KNA).

Josef Pfab